

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Andrej Hunko, Petra Pau, Jens Petermann, Kathrin Senger-Schäfer, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Nutzung sozialer Netzwerke zu Fahndungszwecken

Soziale Netzwerke im Internet wie Facebook, LinkedIn, MySpace, Twitter oder StudiVZ werden von Millionen Menschen genutzt. Von großem Interesse sind solche Netzwerke auch für Polizeibehörden, um etwa die Identität unbekannter tatverdächtiger Personen ausfindig zu machen oder das personelle Umfeld eines Verdächtigen zu erkunden.

In einem Aufsatz der Zeitschrift „Kriminalistik“ (1/2010, S. 30) nennen die Polizeidozenten Axel Henrichs und Jörg Wilhelm soziale Netzwerke „wahre Fundgruben“ für „allgemeine Ermittlungs- und Fahndungszwecke“ ebenso wie für „präventionspolizeiliche Maßnahmen“. Die Daten aus den sozialen Netzwerken seien von „hohem taktischen Nutzen“.

In eine ähnliche Richtung hatte sich 2008 die von Dr. Wolfgang Schäuble initiierte „Zukunftsgruppe“ einiger EU-Innenminister geäußert, die von einem „digitalen Tsunami“ gesprochen hatte und hiermit keine Katastrophe meinte, sondern „gewaltige Informationsmengen“, die sich Polizeien zukünftig zunutze machen sollten.

Am erfolgreichsten könnten laut der Zeitschrift „Kriminalistik“ Recherchen sein, wenn „virtuelle Ermittler“ zum Einsatz kommen. In einem im Frühjahr 2010 im Bundesministerium des Innern erarbeiteten „Konzept zur Bekämpfung linker Gewalttaten“ wird der Einsatz „virtueller Agenten“ vorgeschlagen. Beamte könnten sich durch den Aufbau von Blogs in das linke Milieu einschleusen, Diskussionen anregen und Kontakte knüpfen (www.spiegel.de/spiegel/print/d-70500966.html).

Der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Klaus Jansen forderte im Herbst 2010 „gesetzliche Befugnisse für offene und verdeckte Ermittlungen im Internet, speziell in sozialen Netzwerken“.

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält es in seinem 23. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 und 2010 aufgrund einer „Rechtsunsicherheit, in welchem Stadium der polizeilichen Recherchen im Internet von einem Eingriff in Grundrechte auszugehen ist“, für geboten, „Inhalt und Grenzen derartiger Befugnisse spezialgesetzlich zu regeln“ (Bundestagsdrucksache 17/5200, S. 86).

Der Wert der erlangten Informationen könnte laut dem Artikel in der Zeitschrift „Kriminalistik“ insbesondere dann erhöht werden, wenn sie mit Informationen der Polizeidatenbanken und verdeckten Ermittlungen kombiniert würden. Hierfür fehlt allerdings die rechtliche Grundlage.

Untersuchungen haben ergeben, dass Beziehungen unter Personen, Sachverhalten und Dingen ein hoher Informationsgehalt innewohnt, der demnach sogar höher liegt als abgehörte Telefongespräche. Ein Beziehungsnetz einer Gruppe kann rekonstruiert werden, wenn nur 8 Prozent ihrer Beteiligten überwacht werden. Die Beispiele zeigen sowohl die hohe Relevanz polizeilicher Durchdringung sozialer Netzwerke wie auch die Notwendigkeit der öffentlichen Aufklärung über neue Ermittlungsmethoden. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass Verfolgungsbehörden ein sogenanntes Data Mining betreiben, indem Daten sozialer Netzwerke mit anderen Datensätzen (Open Intelligence oder Polizeidatenbanken) verknüpft werden. Durch dieses illegale Profiling würde sich der Informationsgehalt der fraglichen Daten beträchtlich erhöhen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung Ermittlungen in sozialen Netzwerken zur Kriminalitätsprävention- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen bei?
2. Welche Abteilungen bei Polizeien und Geheimdiensten des Bundes befassen sich mit Ermittlungen in sozialen Netzwerken?
 - a) Wie viele Mitarbeiter sind hierzu mit welchem Aufgabenbereich beschäftigt?
 - b) In welchen Bund-Länder-Arbeitsgruppen oder Kooperationen auch mit privaten Firmen, die sich unter anderem mit Ermittlungen in sozialen Netzwerken wie auch verdeckten virtuellen Ermittlungen befassen, sind welche Behörden des Bundes eingebunden?
3. Inwieweit ist es Beamtinnen und Beamten des Bundeskriminalamtes (BKA) nach geltender Gesetzeslage erlaubt, als „virtuelle Ermittler“ in sozialen Netzwerken zu agieren (bitte die Rechtsgrundlage benennen), und welche Einschränkungen existieren hierzu?
 - a) In welchen Fällen werden Ausgeforschte im Nachhinein von einer verdeckten polizeilichen Maßnahme in Kenntnis gesetzt, bzw. aus welchen Gründen unterbleibt eine derartige Unterrichtung?
 - b) Ist die Bundesregierung in der Lage, eine Statistik oder wenigstens eine Näherung zu liefern, wie oft digital Ausgeforschte in den letzten fünf Jahren unterrichtet bzw. nicht unterrichtet wurden?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im 23. Tätigkeitsbericht geäußerten „Zweifel, inwieweit die vom BKA angeführten Rechtsnormen den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bei Ermittlungen in sozialen Netzwerken legitimieren können“?
4. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, besondere gesetzliche Befugnisse für offene und verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zu schaffen?
 - a) Wenn ja, welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?
 - b) Wenn nein, aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage sind offene und verdeckte Ermittlungen in sozialen Netzwerken zulässig?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im 23. Tätigkeitsbericht empfundene „Rechtsunsicherheit, in welchem Stadium der polizeilichen Recherchen im Internet von einem Eingriff in Grundrechte auszugehen ist“?
5. Inwieweit nutzt das BKA bereits soziale Netzwerke zu Ermittlungszwecken?

- a) In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Aufklärung von Straftaten (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?
- b) In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Verbrechensprävention (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?
6. In wie vielen und welchen Fällen sind „virtuelle Ermittler“ des BKA bereits zum Einsatz gekommen?
 - a) Dürfen „virtuelle Ermittler“ zu Straftaten aufrufen, Texte mit strafbarem Inhalt verfassen oder Dateien mit strafbarem Inhalt weitergeben?
 - b) Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass „virtuelle Ermittler“ in der Vergangenheit jemals zu Straftaten aufgerufen oder Texte mit strafbarem Inhalt verfasst oder Dateien mit strafbarem Inhalt weitergegeben haben?
 - c) Legen „virtuelle Ermittler“ sogenannte Honigtöpfe aus, wie es etwa bei Ermittlungen des BKA gegen die „militante gruppe“ mit dem Protokollieren von Zugriffen auf der BKA-Webseite als illegale Praxis offenkundig wurde?
 - d) In welchen und in wie vielen Fällen haben „virtuelle Ermittler“ selbst Webseiten oder Blogs angelegt?

In welchen und in wie vielen Fällen haben „virtuelle Ermittler“ unter falschen Identitäten Profile in sozialen Netzwerken angelegt?
 - e) Inwieweit wurden entsprechend den Überlegungen des „Konzepts zur Bekämpfung linker Gewalttaten“ bereits „virtuelle Agenten“ der Sicherheitsbehörden in das linke Onlinemilieu eingeschleust?
7. An welchen Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung von Software zur Analyse nicht frei zugänglicher Informationen im Internet (social networks, geschlossen Foren etc.) auf EU-Ebene sind Stellen des Bundes beteiligt, und mit welchen Partnern?

Welchen finanziellen Umfang haben diese Kooperationen, und wie sind die einzelnen Partner daran beteiligt?
8. In wie vielen und in welchen Fällen hat sich das BKA von Anbietern sozialer Netzwerke Zugang zu nichtöffentlichen Profilen bzw. Nachrichten geben lassen?
9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass eine per Software vorgenommene Verknüpfung der in sozialen Netzwerken aufgespürter Beziehungen unter Personen und Ereignissen mit Informationen aus Polizeidatenbanken und verdeckten Ermittlungen ein unzulässiges Profiling darstellt?
10. Wie ist ein „Data Mining“ bzw. die Verknüpfung von im Internet ermittelten Informationen mit anderen Datensätzen geregelt?
 - a) Welche Bestimmungen existieren für Polizeien und Geheimdienste des Bundes zum Erstellen eines Personenprofils anhand im Internet ermittelter Informationen bzw. mit einer Verknüpfung anderer Datensätze?
 - b) Welche Unterschiede machen entsprechende Bestimmungen hinsichtlich unterschiedlicher Kriminalitätsphänomene sowie bezüglich Strafverfolgung und Gefahrenabwehr?
 - c) Welche Rolle spielt die Einbindung von Geodaten, und welche Bestimmungen existieren hierzu?

- d) Wie oft hat das BKA in den letzten fünf Jahren Ermittlungen geführt, in denen die Geodaten aus sozialen Netzwerken eingeflossen sind?
- e) Welche weiteren Datensätze können unter technischen Gesichtspunkten eingebunden werden?
11. Kommt beim BKA spezielle Software zu Onlineermittlungen oder zur präventiven Aufhellung von deliktsspezifischen Milieus bzw. Netzwerken zur Anwendung, und wenn ja, welche?
- a) Welche Software zu Onlineermittlungen oder Data Mining haben Bundesbehörden in den letzten zwei Jahren getestet?
- b) Haben Bundesbehörden Software der Firmen rola Security Solutions GmbH, HBGary, Inc., In-Q-Tel, Inc., IBM (insbesondere Criminal Reduction Utilising Statistical History) oder TEMIS S. A. (auch zu Testzwecken) beschafft, und falls ja, wofür wurden diese eingesetzt?
12. Welche Aus- und Fortbildungsangebote setzen Bundesbehörden für „virtuelle Ermittlungen“ ein?
- a) Welche Bundesbehörden haben hierzu eigene Module entwickelt, und welchen konkreten Inhalt haben diese?
- b) In welchen EU-weiten oder internationalen Institutionen oder Projekten (auch Interpol oder CEPOL) werden Angehörige deutscher Behörden in „virtuellen Ermittlungen“ unterrichtet?
13. An welchen Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung von Software zur Analyse nicht frei zugänglicher Informationen im Internet (social networks, geschlossen Foren etc.) auf EU-Ebene sind Stellen des Bundes beteiligt, und mit welchen Partnern?
- Welchen finanziellen Umfang haben diese Kooperationen, und wie sind die einzelnen Partner daran beteiligt?
14. In welchen Arbeitsgruppen, privaten oder öffentlichen Institutionen sind Stellen des Bundes bezüglich „virtueller Ermittlungen“ innerhalb der EU und international beteiligt oder beziehen dort ermittelte Ergebnisse, wie es etwa „heise online“ bereits am 19. November 2008 über Interpol berichtete?
- Sind der Bundesregierung Aktivitäten des US-Militärs bekannt, mittels maschinell angelegter falscher Identitäten (sogenannte sock puppets) gefälschte Mehrheitsmeinungen im Internet vorzuspiegeln (Guardian, 17. März 2011), und falls ja, welche Stellen des Bundes forschen hierzu bzw. haben sich mit Ergebnissen anderer Forschungen befasst?

Berlin, den 7. Juni 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion